

Satzung der Gemeinde Groß Düben über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO v. 21. April 1993 (SGVBL S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19. April 1994 (SGVBL. S. 773) in Verbindung mit § 2 des SächsKAG vom 16. Juni 1993 (SGVBL. S. 502) geändert durch Art. 3 Erstes Gesetz zur Eurobedingten Änderung des sächsischen Landesrechts vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBL. S. 505) und § 6 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SAbwaG) v. 19. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 156) beschließt der Gemeinderat in ihrer Sitzung am 14. 12. 2000 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

§ 1

Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der von der Gemeinde nach § 6 Abs. 1 SAbwaG zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Groß Düben eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Schmutzwasser, welches nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, bleibt abgabefrei. Gleiches gilt für eine Entsorgung des Schlammes nach Abfallrecht.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner für Schmutzwässer aus Haushaltungen berechnet. Jede auf dem Grundstück lebende Person wird mit einer halben Schadeinheit (0,5) gewichtet. Maßgebend für die Ermittlung ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück zum 30.06. eines jeden Jahres.
- (2) Dient das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet, wobei 40 Kubikmeter haushaltsähnlichen Schmutzwasser einer halben Schadeinheit (0,5) entsprechen.
- (3) In die Abgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwälzungsabgabe ein.
- (4) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel errechnet:
 - Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner x 0,5 Abgabensatz = maximaler Abgabensatz (A`satz max.)
 - (Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner minus Zahl der Einwohner, deren Abwasser gemäß den allgemeinen Regeln der Technik behandelt wird) x 0,5 x Abgabensatz = Umlagemasse
 - Umlagemasse geteilt durch Anzahl der abgabenmaßstäblichen Personen im Gemeindegebiet + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe pro Person

(5) Die Abgabe nach § 2 wird wie folgt berechnet:

- $(\text{Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch } 40) \times 0,5 =$
Anzahl der Schadeinheiten
- Anzahl der Schadeinheiten \times Abgabensatz pro Schadeinheit + Anteil des
Verwaltungsaufwandes = Abgabe

(6) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr ab 01. Januar 1997 70,00 DM.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

Sie endet außerdem, wenn das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird.

§ 4

Abgabeschuldner

(1) Abgabepflichtig ist, wer nach Entstehen der Abgabepflicht Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, wenn der Eigentümer das Grundstück nicht selbst nutzt.

Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Abgabeschuldner der Rechtsträger, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Kann bis zum 01. Dezember eines Jahres für den vorausgegangenen Veranlassungszeitraum kein Abgabebescheid erlassen werden, ist eine Vorauszahlung bis zur Höhe der zuletzt festgesetzten Abwasserabgabe zu entrichten. In diesen Fällen wird die Vorauszahlung bei der späteren Festsetzung angerechnet.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlußpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung kann die Gemeinde im Rahmen der Erforderlichkeit personen- und grundstücksbezogene Daten verarbeiten, die sie aus den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. des Katasteramtes erlangt, dies gilt auch für die grundstücks- und personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 BauGBMaßnG bekanntgeworden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 dieser Satzung nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993/19.10.1998 angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 01. 2001 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Düben, d. 18. 12. 2000

Krautz
Bürgermeister

